



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die **6. Sitzung des Gemeinderats Arrach**, welche am **Montag, den 01. Oktober 2018**, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	14

und zwar:

1. Erster Bürgermeister Schmid Sepp
2. Zweiter Bürgermeister Münsterer Anton
3. Dritter Bürgermeister Weber Thomas
4. Achatz Wolfgang
5. Altmann Johannes (ab TOP 2.7)
6. Aschenbrenner Matthias
7. Eckl Xaver
8. Koller Hermann
9. Lettner Harald
10. Lohberger Rudolf
11. May Jürgen
12. Schmid Daniel
13. Stahl Mike (ab TOP 2.6)
14. Weber Marion

Entschuldigt fehlen: Achatz Franz (private Verhinderung)

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: Kötztlinger Zeitung: Münsterer Anton
Kötztlinger Umschau: Pfeffer Regina

Weitere Anwesende: ---

Mit Schreiben vom 21.09.2018 versandt:

Zu TOP 1 Niederschrift über den öffentlichen Teil Gemeinderatssitzung vom 13.08.2018

Tischvorlage:

Zu TOP 10 Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.08.2018

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgende TOP 2.11 und 5 (öffentliche Sitzung) sowie TOP 11 (nichtöffentliche Sitzung) in die Tagesordnung **einstimmig (12 zu 0 Stimmen)** aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben und folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.08.2018
2. Baugesuche;
 - 2.1 XXXXXXX;
Ausbau Dachgeschoß, Anbauten an bestehendes Ferienhaus und Errichtung einer Stützmauer mit Parkplatzvergrößerung, Fl.Nr. 776/104, Gemarkung Haibühl
 - 2.2 XXXXXXX;
Errichtung eines Gastanks, Fl.Nr. 219/2, Gemarkung Haibühl
 - 2.3 XXXXXXX;
Neubau einer Doppelgarage, Fl.Nr. 652/7, Gemarkung Haibühl
 - 2.4 XXXXXXX;
Errichtung eines Garagen-/Carportgebäudes, Fl.Nr. 135, Gemarkung Haibühl
 - 2.5 XXXXXXX;
Neubau Carport sowie Errichtung eines Geräteschuppens, Fl.Nr. 169/1, Gemarkung Arrach
 - 2.6 XXXXXXX;
Errichtung einer Einfriedung, Fl.Nr. 75/46, Gemarkung Arrach
 - 2.7 XXXXXXX;
Errichtung einer Einfriedung, Fl.Nr. 75/31, Gemarkung Arrch
 - 2.8 XXXXXXX;
Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus, Fl.Nr. 776/75, Gemarkung Haibühl

- 2.9 XXXXXX;
Neubau eines Schuppens mit Überdachung, Fl.Nr. 188, Gemarkung Arrach
- 2.10 XXXXXX;
Anbau eines Lager- und Ausstellungsraumes und eines Vordaches an die bestehende Lagerhalle, Fl.Nr. 188, Gemarkung Arrach
- 2.11 XXXXXX;
Errichtung einer Trafostation/Übergabestation auf Fl.Nr. 736, Gemarkung Arrach
3. Austritt aus der Bürgerbewegung zum Schutz des Bayerischen Waldes e.V.
4. Antrag von Eltern der Schwarzhölzlstraße auf Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes in Haibühl
5. Bauleitplanung;
Bebauungsplan „Ahornwiese 3. Änderung“ sowie „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“;
Aufstellungs- und Billigungsbeschluss“
6. Anregungen und Mitteilungen
- 6.1 Bürgermeister und Verwaltung
- 6.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

6 weitere Tagesordnungspunkte

Ausführung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.08.2018

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

GR Aschenbrenner Matthias merkt an, dass in der Niederschrift zur GRS vom 13.08.2018, TOP 11.2 Absatz 7 folgender, damals vom ihm getätigter Satz fehlt: „Es findet immer noch typenmäßige Werbung statt“. Der Satz wird - nach einstimmiger Beschlussfassung hierüber - (12:0) in der Niederschrift der GRS vom 13.08.2018, TOP 11.2 Absatz 7 ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 12 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018.

2. Baugesuche:

2.1 XXXXXX;

Ausbau Dachgeschoß, Anbauten an bestehendes Ferienhaus und Errichtung einer Stützmauer mit Parkplatzvergrößerung, Fl.Nr. 776/104, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannte stellen Antrag auf Ausbau des Dachgeschosses, Anbauten an das bestehende Ferienhaus und Errichtung einer Stützmauer mit Parkplatzvergrößerung im Feriendorf Am Hohen Bogen, Haus 17, 93474 Arrach, Fl.Nr. 776/104, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ und deren Änderungen.

Bei einer Baukontrolle des LRA Cham am 02.08.17 wurden zahlreiche Abweichungen von den genehmigten Bauplänen festgestellt. Die Anbauten, Erweiterungen bzw. Änderungen am Balkon wurden bereits errichtet und vom LRA ein nachträgliches Baugenehmigungsverfahren angeordnet. Vom Bauherrn wurde dies wegen der erneuten Änderung des Bebauungsplans bis jetzt hinausgezögert. Da die Planungsarbeiten durch das Ingenieurbüro jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden und in absehbarer Zeit keine rechtskräftige Änderung des Bebauungsplans vorliegen wird, wurde der Bauantrag nun doch eingereicht, da das Haus eventuell veräußert werden soll.

Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Da die Anbauten bereits ohne jegliche Genehmigung erstellt wurden, wurden zahlreiche Festsetzungen aus dem Bebauungsplan nicht eingehalten. Gemäß dem Antrag des Bauherrn soll nach § 31 Abs. 2 BauGB nun nachträglich eine Befreiung von folgenden Festsetzungen erfolgen:

- Ausbau des Dachgeschosses
- Neubau einer Terrasse mit Abstellraum auf der Nordostseite
- Erweiterung des Balkons und Anbau eines Lagerraums auf der Südostseite

Für die Errichtung einer Stützmauer mit Parkplatzvergrößerung, welche sich teils auf Grund des Fördervereins befindet, wurde der Antragsteller aufgefordert, eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Förderverein vorzulegen. Darin soll geregelt sein, dass der Förderverein mit der Parkplatzvergrößerung des Antragstellers auf dem Grundstück des Fördervereins einverstanden ist. Da diese bisher nicht vorliegt, soll der Bauantrag nach der Gemeinderatssitzung an das LRA weitergegeben werden. Sollte eine derartige Vereinbarung mit dem Förderverein auch bei Prüfung der Bauantragsunterlagen durch das LRA nicht abgeschlossen werden können, so kann aus Sicht der Gemeinde für diese Parkplatzvergrößerung auf fremdem Grundstück keine Genehmigung erteilt werden. In diesem Falle müsste ein Rückbau erfolgen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vorhanden.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die bereits erstellten Aus- bzw. Anbauten und die Erweiterung des Balkons und stimmt den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“, einschließlich aller erforderlichen Befreiungen, zu.

Die Beschlussfassung erfolgt **mit 12 zu 0 Stimmen**.

Hinsichtlich der Parkplatzvergrößerung fasst der Gemeinderat folgenden weiteren

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die bereits errichtete Stützmauer mit Parkplatzvergrößerung, sofern die geforderte Vereinbarung zwischen dem Förderverein und dem Bauherrn nachgeliefert wird. Eine Zustimmung erfolgt in diesem Falle einschließlich aller erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Sollte eine derartige Vereinbarung mit dem Förderverein auch bei Prüfung der Bauantragsunterlagen durch das LRA nicht abgeschlossen werden können, so kann aus Sicht der Gemeinde für diese Parkplatzvergrößerung auf fremdem Grundstück keine Genehmigung erteilt werden. In diesem Falle müsste ein Rückbau erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt **mit 12 zu 0 Stimmen**.

2.2 XXXXXX;

Errichtung eines Gastanks, Fl.Nr. 219/2, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannte stellen Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines oberirdischen Gastanks in der Triftstraße 8, Fl.Nr. 219/2, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Schellenfelder-Hochfelder“ und deren Änderungen.

Die Errichtung des geplanten Bauvorhabens entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schellenfelder-Hochfelder“: Der Standort des oberirdischen Gastanks befindet sich innerhalb der Baugrenze für die Garage bzw. direkt an der Garagenzufahrt. Eine isolierte Befreiung ist erforderlich, da der Bebauungsplan immer noch rechtswirksam bzw. gültig ist und der Gastank innerhalb der eigentlichen Baugrenze für die Garage bzw. der Garagenzufahrt errichtet wird.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Die Erschließung ist gesichert. Auf eine Stellungnahme des Abwasserzweckverbands Lamer Winkel wird verzichtet, da kein Abwasser für die Entwässerungseinrichtung anfallen und der Kanal nicht überbaut wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schellenfelder-Hochfelder“ wird zugestimmt. Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen**.

2.3 XXXXXX;

Neubau einer Doppelgarage, Fl.Nr. 652/7, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Neubau einer Doppelgarage in Ottenzell, Bergweg 3, 93474 Arrach, Fl.Nr. 652/7, Gemarkung Haibühl.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ottenzell, Bergweg 3, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein.

Eine erforderliche Abstandsflächenübernahme des Nachbargrundstücks liegt dem Bauantrag nicht bei.

Die Erschließung ist vollständig gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind vorhanden. Für das Grundstück mit der Flur-Nr. 652/8 wurden vorsorglich beide Unterschriften eingeholt, da dieses mit Kaufvertrag vom 06.09.18 des Notars Miedaner den Besitzer wechselt. Der genaue Zeitpunkt über den Besitzübergang bzw. wann der Eintrag im Grundbuchamt erfolgt ist der Gemeinde Arrach nicht bekannt.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

2.4 XXXXXX;

Errichtung eines Garagen-/Carportgebäudes, Fl.Nr. 135, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Errichtung eines Garagen-/Carportgebäudes, Am Alten Regen, 93474 Arrach, Fl.Nr. 135, Gemarkung Haibühl.

Für das Bauvorhaben liegt ein am 18.04.17 durch das LRA Cham genehmigter Vorbescheid vor. Der nun eingereichte Bauantrag weicht im Lageplan von diesem Vorbescheid nicht ab.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Haibühl, Am Alten Regen, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Teile der Flurnummer befinden sich im Überschwemmungsbereich, das geplante Gebäude ist von einem HQ 100 (Planungsrelevant) jedoch nicht betroffen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben.
Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

2.5 XXXXXX;**Neubau Carport sowie Errichtung eines Geräteschuppens, Fl.Nr. 169/1, Gemarkung Arrach****Sachverhalt:**

Vorgenannter stellt Antrag auf isolierte Befreiung zum Neubau eines Carports sowie die Errichtung eines Geräteschuppens in der Eckstraße 26, Flur-Nr. 169/1, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Arrach-Hausfelder, 1. Änderung“ der Gemeinde Arrach. Die beiden Gebäude sind an sich genehmigungsfrei nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a bzw. 1b BayBO, werden jedoch außerhalb der Baugrenze erstellt.

Für die beantragten Gebäude ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Arrach-Hausfelder, 1. Änderung“ erforderlich, da der Neubau des Carports eine Baugrenzenüberschreitung auf der Südostseite bzw. der bereits erstellte Geräteschuppen sich außerhalb des als bebaubar festgelegten Bereiches befindet.

Die Nachbarunterschriften sind vorhanden. Die Erschließung ist vollständig gesichert.

Eine Stellungnahme des Straßenbauamts als Anlieger und Träger öffentlicher Belange wurde eingeholt, mit der Errichtung der baulichen Anlagen nach Art. 24 BayStrWG besteht Einvernehmen.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen den Neubau des Carports bzw. den errichteten Geräteschuppen. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Arrach-Hausfelder, 1. Änderung“ wird zugestimmt. Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 12 zu 0 Stimmen.**

2.6 XXXXXX;**Errichtung einer Einfriedung, Fl.Nr. 75/46, Gemarkung Arrach****Sachverhalt:**

Vorgenannte stellen Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung auf der Flur-Nr. 75/46, Gemarkung Arrach.

Das Bauvorhaben ist an sich genehmigungsfrei nach Art. 57 Abs. 1, 7a BayBO. Das Baugrundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alt-

Arrach Erweiterung“ der Gemeinde Arrach. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Festsetzungen erteilt werden:

- Errichtung außerhalb der Baugrenze innerhalb einer Grünfläche
- Errichtung mit Beton-L-Steinen und einem Edelstahlzaun anstatt Holzlatten- oder Hanichelzaun straßenseitig
- Einfriedung mit einer Höhe von höchstens 2,00 m anstatt 1,00 m über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante

Dem Antrag zur isolierten Befreiung lag ein Ausdruck eines Prospekts bei, um sich die Einfriedung vorstellen zu können. Laut dem Antragsteller werden die Beton-L-Steine mit einer Höhe ab ca. 30 cm – je nach Gelände versetzt in verschiedenen Höhen - erstellt und ein Edelstahlzaun draufgesetzt. Die an sich genehmigungsfreie Gesamthöhe von 2,00 m laut BayBO wird keinesfalls überschritten. Im beigelegten Lageplan ist die Einfriedung rot eingezeichnet.

Eine Rücksprache mit dem Bauherrn wegen der Zufahrt hat ergeben, dass bei der Einfriedung noch der Einfahrtsbereich für das Grundstück ausgesetzt werden muss. Die Zufahrt erfolgt über den Erlenweg. Die Einfriedung wird entweder auf einer Länge von ca. 5 m ausgesetzt oder ein Tor für die Zufahrt eingeplant. Dies wurde nachträglich vom Bauamt der Gemeinde Arrach im Lageplan so eingezeichnet bzw. als „Tor“ für die Einfahrt deklariert.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden. Die Erschließung ist gesichert.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die geplante Einfriedung. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alt-Arrach Erweiterung“ wird zugestimmt. Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 13 zu 0 Stimmen.**

2.7 XXXXXX;

Errichtung einer Einfriedung, Fl.Nr. 75/31, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Einfriedung auf der Flur-Nr. 75/31, Gemarkung Arrach.

Das Bauvorhaben ist an sich genehmigungsfrei nach Art. 57 Abs. 1, 7a BayBO. Das Baugrundstück liegt jedoch im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Alt-Arrach Erweiterung“ der Gemeinde Arrach. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Festsetzungen erteilt werden:

- Errichtung außerhalb der Baugrenze innerhalb einer Grünfläche
- Errichtung mit Beton-L-Steinen und einem Edelstahlzaun anstatt Holzlatten- oder Hanichelzaun straßenseitig

- Einfriedung mit einer Höhe von höchstens 2,00 m anstatt 1,00 m über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante

Dem Antrag zur isolierten Befreiung lag ein Ausdruck eines Prospekts bei, um sich die Einfriedung vorstellen zu können. Laut dem Antragsteller werden die Beton-L-Steine mit einer Höhe ab ca. 30 cm – je nach Gelände versetzt in verschiedenen Höhen - erstellt und ein Edelstahlzaun draufgesetzt. Die an sich genehmigungsfreie Gesamthöhe von 2,00 m laut BayBO wird keinesfalls überschritten. Im beigelegten Lageplan ist die Einfriedung rot eingezeichnet.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden. Die Erschließung ist gesichert.

Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages Einwände. Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel ist vorhanden, jedoch darf der öffentliche Kanal nicht überbaut werden. Eine Genehmigung kann nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung gem. § 7 der EWS und vorheriger Kamerabefahrung erteilt werden. Die Sondervereinbarung muss vor Erteilung der Baugenehmigung abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die geplante Einfriedung, sofern eine Sondervereinbarung mit dem Abwasserzweckverband Lamer Winkel abgeschlossen wird. Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Alt-Arrach Erweiterung“ wird zugestimmt. Die beantragte isolierte Befreiung wird erteilt, sobald die Sondervereinbarung mit dem AZV abgeschlossen ist.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

2.8 XXXXXX;

Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus, Fl.Nr. 776/75, Gemarkung Haibühl

Sachverhalt:

Vorgenannte stellt Antrag auf Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus im Feriendorf Kummersdorf, Haus 64, 93474 Arrach, Fl.Nr. 776/75, Gemarkung Haibühl

Das Baugrundstück liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Hoher Bogen“ der Gemeinde Arrach. Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für die Errichtung außerhalb der Baugrenze genehmigt werden.

Der geplante Anbau eines Balkons steht gemäß dem Eingabeplan als eigenständige Konstruktion auf Punktfundamenten und wird nicht am Gebäude befestigt. Die Punktfundamente werden in Stahlbeton erstellt, der Balkon wird als Holzkonstruktion auf Holzstützen mit einer Holzbrüstung ausgeführt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderungen nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Die Unterschrift des Fördervereins wird nach Möglichkeit nach der Gemeinderatssitzung nachgeholt.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Eine notwendige Abstandsflächenübernahme des Fördervereins wurde vorbereitet, eine Unterschrift durch den Förderverein wird nach der Gemeinderatssitzung geleistet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und erteilt für die Errichtung außerhalb der Baugrenze eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Bauantragsunterlagen werden erst nach den zu leistenden Unterschriften des Fördervereins an das LRA Cham weitergeleitet. Die Beschlussfassung erfolgt **mit 14 zu 0 Stimmen**.

2.9 XXXXXX;

Neubau eines Schuppens mit Überdachung, Fl.Nr. 188, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Neubau eines Schuppens mit Überdachung in Arrach, Flur-Nr. 188, Gemarkung Arrach. Das Gebäude wurde bereits errichtet und soll nun nachträglich genehmigt werden.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Hausfelder-südliche Eckstraße“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 27.03.2014) und liegt somit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Arrach.

Abweichungen zu den baulichen Festsetzungen bestehen hinsichtlich der

- Dachneigung von 24 Grad (Satzung: 26 bis 32 Grad)
- Dachüberstand bei Nebengebäuden (Satzung max. 0,5 m zulässig)

Hierfür kann jedoch eine Befreiung von den Festsetzungen gemäß § 34 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, da diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt werden.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig, die Eigentümerin des Flurstücks 180/6, Gem. Arrach, befindet sich im Pflegeheim. Unterschriftleistung könnte, wenn überhaupt, nur über den zuständigen Betreuer erfolgen und müsste vom LRA Cham eingeholt werden. Sollte von diesem Grundstück eine Abstandsflächenübernahme erforderlich sein, ist auch hier der Betreuer des Eigentümers zu verständigen.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen den bereits errichteten Schuppen mit Überdachung und stimmt dem Bauvorhaben einschließlich aller erforderlichen Befreiungen zu.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen**.

2.10 XXXXXX;

Anbau eines Lager- und Ausstellungsraumes und eines Vordaches an die bestehende Lagerhalle, Fl.Nr. 188, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag auf Anbau eines Lager- und Ausstellungsraums und eines Vordachs an die bestehende Lagerhalle in Arrach, Flur-Nr. 188, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Hausfelder-südliche Eckstraße“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 27.03.2014) und liegt somit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Arrach.

Geringfügige Abweichungen zu den baulichen Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung und der Dachüberstände wurden bereits mit Baugenehmigungsbescheid vom 23.07.2014 des LRA Cham befreit. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und die Grundzüge der Bauleitplanung werden nicht berührt.

Eine Abstandsflächenübernahme vom Eigentümer des Flurstücks 188/2, Gem. Arrach, wurde bereits beim Bau der Lagerhalle im Jahr 2014 erteilt, sodass für den Anbau keine weitere Übernahme für die Abstandsflächen erforderlich ist.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig, die Eigentümerin des Flurstücks 180/6, Gem. Arrach, befindet sich im Pflegeheim. Unterschriftleistung könnte, wenn überhaupt nur über den zuständigen Betreuer erfolgen und müsste vom LRA Cham eingeholt werden.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und stimmt dem Anbau und dem Vordach an die bestehende Lagerhalle einschließlich aller erforderlichen Befreiungen zu.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen**.

2.11 XXXXXX;

Errichtung einer Trafostation/Übergabestation auf Fl.Nr. 736, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Die EW Geiger GmbH stellt Antrag auf die Errichtung einer Trafostation/Übergabestation auf der Fl.Nr. 736 der Gemarkung Arrach. Es handelt sich dabei um eine Verlagerung der Übergabestation zur Verstärkung des Stromnetzes im Bereich des Arracher Moores.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich in Arrach im Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“.

Bereits im Vorfeld wurden durch den Antragsteller die erforderlichen Träger öffentlicher Belange informiert bzw. beteiligt, die dazu erteilten Bescheide liegen dem Bauantragsunterlagen bei.

Die Regierung der Oberpfalz hat eine Befreiung von den einschlägigen Verbotsbestimmungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Moorgebiet bei Arrach“ für Verkabelungsarbeiten im Zusammenhang mit der geplanten Verlagerung der Übergabestation und der Verstärkung des Stromnetzes im Bereich des Arracher Moores erteilt.

Auch vom LRA Cham liegt bereits eine Naturschutzrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 06.09.18 vor.

Gemäß Rücksprache mit dem LRA Cham, Sachgebiet Wasserrecht, ist aus wasserrechtlicher Sicht keine Genehmigungspflicht für die Errichtung der Trafostation erforderlich.

Eine Zufahrt zum Grundstück ist vorhanden über die St 2138.

Eine Wasserversorgung bzw. ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nicht erforderlich.

Die Nachbarunterschriften wurden nur vom Grundstückseigentümer erteilt, alle weiteren erforderlichen Unterschriften wurden nicht eingeholt und müssten über das LRA angefordert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die Verlagerung der Trafo/Übergabestation, da auch schon die beteiligten Träger öffentlicher Belange dies mit Genehmigungsbescheiden befürwortet haben.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen**.

3. Austritt aus der Bürgerbewegung zum Schutz des Bayerischen Waldes e.V.

Sachverhalt und Stellungnahme Bürgermeister:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2013 verwies Bgm. Schmid auf die unverantwortlichen Zustände im Nationalpark hinsichtlich der Borkenkäferproblematik und schlug damals vor, als Gemeinde der Bürgerbewegung zum Schutz des Bayerischen Waldes e. V. beizutreten. Nach der nochmaligen Anregung in der Sitzung vom 11.11.2013 und des mehrheitlichen Unverständnisses hierüber im Gemeinderat erfolgte der Beitritt zur Bürgerbewegung zum Schutz des Bayerischen Waldes.

Die damalige Aufgabe war die geplante Erweiterung des Nationalparks vom Rachel bis zum Falkenstein zu verhindern.

Die nunmehrige neue Vorstandschaft der Bürgerbewegung sieht den gesamten Bayerischen Wald und hat deshalb ihre Aufgaben erweitert. So zumindest ist auf der neuen Homepage der Bürgerbewegung zu lesen. Die alte Homepage, welche unter anderem eine ausführliche Chronik und Dokumentation des immensen Waldsterbens im Nationalpark dokumentierte wurde sozusagen über Nacht gelöscht – wertvolles Bildmaterial zum Teil unwiderruflich vernichtet. Die „alten“ Kämpfer gegen die rasante Ausbreitung des Borkenkäfers und der damit einhergehenden Vernichtung kostbarer Hochlagenwälder sind mittlerweile aus dem Verein ausgetreten oder haben ihre Ämter niedergelegt. Die Gemeinde Arrach wollte mit ihrem Beitritt seinerzeit diesen Kampf gegen die Ziele des Nationalparks den Rücken stärken, da absehbar ist, dass es auch in unserer Region irgendwann massive Probleme mit dem Borkenkäfer geben wird – ist doch die „Zuchtstation“ des „Architekten des Nationalparks“ nur wenige Kilometer entfernt. Mit den neuen Vereinszielen (z.B. Abschuss von Raubvögeln oder Raubwild) hat der damalige Beitritt der Gemeinde nichts mehr zu tun. Bürgermeister Schmid berichtet auch von einer sehr seltsam abgelaufenen Mitgliederversammlung zum Thema Petition zur Eindämmung von Raubvögeln und Raubwild. Er stellte per Beamer dar, dass ein großer Teil der geleisteten Unterschriften für diese „Open Petition“ augenscheinlich von Afghanischen Asylbewerbern geleistet wurde, welche wahrscheinlich nicht einen einzigen Satz dieser Eingabe verstanden haben, geschweige diese Petition überhaupt lesen konnten. Eine seltsame Vorgehensweise für einen einst überaus anerkannte Bürgerbewegung.

Es wird daher empfohlen, vom Verein auszutreten.

Stellungnahme Gemeinderat:

GR Matthias Aschenbrenner befürwortet den Abschuss von Raubvögeln oder Raubwild. Bgm. Schmid erwidert, dass dies nicht der Grund für den damaligen Beitritt war sondern der Schutz der kostbaren Hochlagenwälder vor dem Borkenkäfer. Die Gemeinde sollte sich seiner Meinung nach aus dieser dubiosen Raubvogeldiskussion tunlichst heraushalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach stimmt dem Austritt aus der Bürgerbewegung zum Schutz des Bayerischen Waldes e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Austritt zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

4. Antrag von Eltern der Schwarzhölzlstraße auf Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes in Haibühl

Sachverhalt:

Eine Anwohnerin der Schwarzhölzlstraße und Mutter zweier Kinder stellte am 18.09.2018 mündlichen Antrag im Auftrag aller Eltern der Schwarzhölzlstraße auf Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes.

Momentan befinden sich in dieser Straße ca. 20-25 Kinder; die jeweiligen Familien würden sich demnach in ihrer Nähe einen Platz zum Treffen und Spielen der Kinder wünschen.

Ein geeigneter Platz steht nicht in Aussicht; entlang der Schwarzhölzlstraße befinden sich zudem keine Flächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

Stellungnahme Bürgermeister und Verwaltung:

Bereits in der Sitzung vom 03.08.2017 wurde unter TOP 6.1.8 durch Bürgermeister Schmid ein ähnlicher Sachverhalt unter Anregungen und Mitteilungen vorgetragen. Damals war eine Errichtung eines Kinderspielplatzes im Klausenhof angedacht worden.

Bevor Investitionen von 5.000 € bis 10.000 € und mehr, sowie jährliche Unterhaltungskosten in den Haushalt aufgenommen werden, sollte damals eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des entsprechenden Bedarfes stattfinden. Nach Aufruf in der Tageszeitung an die Antragsteller, vorerst einen entsprechenden Bedarf, auch nach Kinderzahlen anzumelden und auch zu begründen kam jedoch keine Rückmeldung mehr. Zudem ist anzumerken, dass sich in fast allen Gärten wesentlich mehr Spielgeräte befinden, als dies auf gemeindlichen Spielplätzen der Fall ist. Grund dafür sind die immens hohen Anschaffungskosten für öffentlich zugelassene Spielgeräte. Auch hat sich der Bedarf geändert. Trampolins, wie sie in privaten Gärten oft zu sehen sind, sind bei gemeindlichen Spielplätzen schon aufgrund des hohen Verletzungsrisikos tabu. Genau dies sind allerdings die Geräte, welche am meisten genutzt werden. Generell kann man feststellen, dass bis auf den Spielplatz im Seepark, die gemeindlichen Spielplätze kaum genutzt werden. Grundsätzlich ist es nicht möglich, in jeder Straße, in welcher sich momentan viele Kinder befinden, einen Spielplatz zu errichten. Die Gemeinde unterhält derzeit 5 Spielplätze, von welchen lediglich der Spielplatz im Seeparkgelände stärker frequentiert ist.

Von Seiten der Verwaltung wird mitgeteilt, dass eine etwaige Errichtung eines neuen Spielplatzes bei einer Kommune dem Bereich der „freiwilligen Leistungen“ zuzuordnen ist.

Bgm. Schmid lobt die Initiative der Eltern; sieht jedoch eine Umsetzung in der Praxis als schwierig.

Stellungnahme Gemeinderat:

Sämtliche Gemeinderäte können den Wunsch der Mütter nachvollziehen. GRin Marion Weber fragt nach, ob eine Beispiel- bzw. Wunschfläche zur Errichtung eines entsprechenden Spielplatzes bei Antragstellung genannt wurde. Da dies nicht der Fall war, sich die umliegenden Flächen ausnahmslos in Privatbesitz befinden und diese erst angekauft oder angepachtet werden müssten, erscheint eine Umsetzung als fast nicht möglich. Unter anderem ist auch GR Rudolf Lohberger der Auffassung, dass diese Thematik im Bereich Schwarzhölzlstraße in 5 bis 10 Jahren wieder hinfällig sein wird – der Gemeinde jedoch ein zusätzlicher, unbenutzter Spielplatz zur Unterhaltung bleibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach würdigt das Engagement der Eltern, spricht sich jedoch aufgrund fehlender öffentlicher Fläche gegen eine Errichtung eines zusätzlichen öffentlichen Spielplatzes im Bereich „Schwarzhölzlstraße“ aus.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

5. Bauleitplanung:

Bebauungsplan „Ahornwiese 3. Änderung“ sowie „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss“

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.08.18 wurde von einem Anlieger der Ahornstraße Antrag auf die Errichtung von Dachgauben am bestehenden Wohnhaus gestellt. Der Gemeinderat Arrach hatte keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und hat eine

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überschreitung der Dachgaubenfläche erteilt.

Bei Prüfung der Bauantragsunterlagen durch das LRA Cham konnte keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden; die beantragten Dachgauben können nicht mit einer Befreiung der Dachgaubenfläche allein genehmigt werden, da diese an dem Wohnhaus dann beidseitig und auf der ganzen Länge ausgeführt werden sollen.

Gemäß der Aussage des Landratsamts ist es erforderlich, den Bebauungsplan „Ahornwiese“ bzw. „Ahornwiese-Erweiterung“ grundsätzlich in den textlichen Festsetzungen dahingehend zu ändern, dass die im Bebauungsplan Ahornwiese unter Punkt 0.6.10 aufgeführte Unzulässigkeit von Dachgauben bzw. die Festsetzungen im Bebauungsplan Ahornwiese-Erweiterung unter Punkt 2. Hauptgebäude in Bezug auf die Dachgauben entfallen und in Zukunft Dachgauben ohne jegliche Einschränkungen erlaubt sind. Dazu ist eine Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 im vereinfachten Verfahren erforderlich, ein Umweltbericht ist in diesem Verfahren nicht notwendig.

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes :

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Diese Satzung dient vorrangig zur Sicherung des bereits vorhandenen bebauten Bestandes. Außerdem wird somit die Möglichkeit gegeben, das ohnehin schon ausgeschöpfte Baugebiet mit Dachgeschoßwohnungen bzw. Ausbauten aufzuwerten und so junge Familien im Ort halten zu können. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Die Erschließung ist insgesamt gesichert.

Eine Umlegung evtl. anfallender Kosten erscheint als nicht sinnvoll. Die Änderung des Bebauungsplanes kann von der Verwaltung, ohne Inanspruchnahme eines Dritten und somit relativ kostengünstig, erstellt werden.

Die Satzung wurde dem Gemeinderat anhand des vorgelegten Entwurfes per Beamer vorgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ahornwiese 3. Änderung“ sowie „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“ zu. Da durch diese geringe Änderung in den textlichen Festsetzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend durchzuführen. Die Änderungen des Bebauungsplanes werden von der Verwaltung, ohne Inanspruchnahme eines Dritten und somit relativ kostengünstig, erstellt.

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Ahornwiese 3. Änderung“ bzw. „Ahornwiese-Erweiterung 5. Änderung“ werden in der vorliegenden Form gebilligt. Mit dem ausgearbeiteten Entwurf soll die öffentliche Auslegung und zeitgleich die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 14 zu 0 Stimmen.**

6. Anregungen und Mitteilungen

6.1 Bürgermeister und Verwaltung

6.1.1 Info über Privatweg (Feil/Klingseisen)

Bereits mehrmals wurde Bgm. Schmid von Gemeindebürgern auf ein neu aufgestelltes Hinweisschild im Bereich des Anwesens Feil und Klingseisen angesprochen. Dieses Schild weist auf einen Privatweg und freilaufende Hunde hin. Dazu ist anzumerken: es handelt sich bei dem betreffenden Abschnitt tatsächlich um den Privatgrund Feil/Klingseisen. Das Schild dient nur zur rechtlichen Absicherung, sollten aufgrund der freilaufenden Hunde einmal Probleme auftreten. Natürlich kann der Weg uneingeschränkt wie bisher genutzt werden.

Bgm Schmid merkt an, dass aus der Zeit des Forststraßenbaus Kolmsteiner Weg Abtretungsurkunden vorhanden sind – im Falle Klingseisen wurde dies jedoch nicht abgeschlossen

Regina Pfeffer schildert, dass vor nicht allzu langer Zeit Pilgerer aufgrund dieses Schildes aus Angst nicht mehr weitergehen wollten.

GR Wolfgang Achatz findet das Schild nicht „angenehm“ und nicht für richtig. Bgm. Schmid merkt nochmal an, dass der Durchgang nicht verboten ist; bei etwaigem Hundebiss haftet trotzdem der Besitzer.

6.1.2 Sachstand gemeindliche Baustellen

Gewerbegebiet Arrach-Mitte:

Mittlerweile wurde die Kanalisation des letzten Bauabschnittes fertiggestellt und auch die Wasserleitung einschließlich der Hausanschlussleitungen wurde verlegt und auch schon als Ringleitung in die Eckstraße eingebunden. Als Nächstes erfolgt die Verkabelung mit Strom und Telekommunikation. Es ist davon auszugehen, dass die Asphaltierung noch vor Beginn der Schlechtwetterperiode erfolgen kann.

Mittagssteinstraße:

Die Baumaßnahme wurde bereits letzte Woche abgeschlossen und die Baustelle ist geräumt. Abnahme erfolgt übernächste Woche. Insgesamt wurde hervorragende Arbeit, sowohl von der Tiefbau- als auch der Asphaltierungsfirma geleistet. Bei der Maßnahme stellte sich heraus, dass die komplette St. Michael-Straße sowie der gesamte Abschnitt Mittagssteinstraße ab Anwesen Zapf über eine schon z.T. zugerostete Stahlleitung in der Dimension 1“ versorgt wurde. Weshalb bei der Ausweisung der St.-Michael-Straße seinerzeit keine ordnungsgemäße Zuleitung erfolgte, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar. Eine gute Entscheidung war, die gesamte Straßenbreite mit einer Asphaltdeckschicht zu überziehen. Ansonsten bestünde die Straße nun aus einem Flickenteppich, da mindestens die Hälfte der Straße ausgeflickt hätte werden müssen.

Bauhof:

Durch die Bauhofmitarbeiter wurde mittlerweile, zwischen all den anderen Pflichtaufgaben des Bauhofes, das neue Mannschaftsgebäude abgebunden und aufgestellt. Bauhofleiter Hutter erstellte die Holzliste und plante auch den Abbund. Das Gebäude wurde in vorgefertigten Einzelteilen mit dem Bagger aufgestellt – mittlerweile ist auch die Blechabdeckung, welche vom alten Bauhofgebäude abgenommen und für das neue Gebäude angepasst wurde, fast fertiggestellt. Auch die Dachrinnen wurden in Eigenregie montiert. Nun erfolgt Zug- um Zug, je nachdem zeitlich möglich, der Innenausbau. Hier ein großes Lob an den Bauhof, allen voran an Stephan Hutter

6.1.3 Wasserversorgung

Bereits mehrfach wurde in der Tagespresse aufgrund der lange anhaltenden Trockenperiode ein sparsamer Umgang mit dem Trinkwasser angemahnt. Mittlerweile sind alle Quellschüttungen im Gemeindegebiet dramatisch zurückgegangen. Stellenweise betragen die Schüttungen nicht einmal mehr ein Zehntel der Schüttungen im Vorjahr. Vor allem der HB Mühlwiesen bricht immer mehr ein – ebenso die Schüttungen der Ottenzeller Quellen. Hier ist es allein Bauhofleiter und Wasserwart Hutter sowie Johannes Altmann zu verdanken, dass durch geschickte Einregulierung zwischen den Hochbehältern von der Bevölkerung unbemerkt, immer noch Wasser aus den Leitungen fließt. Wie lange dies jedoch noch der Fall sein wird, ist nicht vorhersehbar. Seit gestern Abend ist in Ottenzell der HB Langerquelle1 dramatisch gesunken, so dass von HB2 zuge speist werden muss. Auch der Hochbehälter Mühlwiesen wird seit heute Mittag über den HB Dachsberg mitversorgt, welcher jedoch ebenfalls schon am Limit läuft. In diesem Zusammenhang eine kurze Richtigstellung zum Thema Wassersparen: Der FC Ottenzell bewässert mit Wasser aus dem HB 2 Ottenzell seinen Sportplatz. Schon zu Beginn der Trockenperiode erging eine Anfrage des 1.Vorstandes, Hermann Zapf, welcher betonte, dass ihm bewusst sei, dass der Sportplatz nicht gewässert werden dürfe, wenn Wassersparen angesagt ist. Man verblieb bei folgender Vereinbarung: die Zisterne des Sportplatzes, welche auch von Regenwasser gespeist wird, fasst Wasser für insgesamt drei Bewässerungsvorgänge. Gefüllt wird die Zisterne mit Gemeindewasser nur, wenn der Überlauf des HB anschlägt, d.h. wenn das Wasser im Becken ohnehin überläuft. Es wird auch nur so lange gefüllt, bis das Überwasser aufgebraucht ist. Die Freigabe, wann gefüllt werden darf, erging jeweils durch den Bürgermeister, da auf der Fremdüberwachung die Wasserstände der Hochbehälter ablesbar sind.

GR und 3. Bgm. Thomas Weber informiert den Gemeinderat, dass er schon Bürger persönlich drauf angesprochen hat, welche unverständlicherweise in dieser Trockenperiode Autowäschen durchgeführt haben; dies sieht er als seine Pflicht als Gemeinderat. Weiter ist für ihn eine Tiefbrunnenbohrung unausweichlich.

GR Johannes Altmann erkundigt sich über die Möglichkeit einer unterirdischen Löschwasserzisterne mit bspw. 100 m³; diese Möglichkeit soll auch durch andere Gemeinden genutzt werden. Bgm. Schmid meint, dass diese Menge an gespeichertem Wasser nicht lange reichen würde und diese Zisternen lediglich der Löschwasserversorgung dienen.

GR Michael Stahl fragt nach, was passiert, wenn die Quellen ganz ausbleiben. Bgm. Schmid teilt mit, dass im Bereich Arrach momentan eine Querversorgung zwischen den Hochbehältern erfolgt. Eine bisher stillgelegte Quelle in Ottenzell wurde reaktiviert und positiv auf ausreichende Qualität überprüft. Diese könnte jederzeit in Anspruch genommen werden. Generell ist die Suche nach neuen Quellen nicht einfach und auch ein Tiefbrunnen erfordert erhebliche Vorarbeit – schon begonnen mit einer wasserrechtlichen Genehmigung. Wasser aus Tiefbrunnen muss in jedem Falle gepumpt werden, zudem ist eine Anbindung ans Netz erforderlich, wodurch die Standortsuche schon sehr eingeschränkt ist – dies gilt im Übrigen auch für neue Quellfassungen.

GR und 3. Bgm. Thomas Weber ist der Meinung, dass sich die Situation in der Wasserversorgung wahrscheinlich wieder bessert, sobald die Urlaubssaison vorüber ist.

6.1.4 Schulturnhalle – Überprüfung der Geräte

Mit einem dafür zugelassenen Sachverständigen wurden vor kurzem die Turngeräte der Schulturnhalle überprüft. Diese Überprüfung ergab einige gravierende Mängel an verschiedenen Turngeräten. Es wurden im Vorfeld bereits veraltete Turngeräte, welche für den Schulbetrieb nicht mehr benötigt werden, in Absprache mit der Schulleitung aussortiert. Auch nach der Überprüfung durch den Sachverständigen können z.B. die

monierten Seile mit Turnringen abgenommen werden, da sie für den Schulbetrieb nicht mehr benötigt werden. Andere Gerätschaften, wie z.B. die Kletterseile, müssen erneuert werden.

6.2 Gemeinderat

GRin Marion Weber berichtet von Urlaubern des Hotels Herzog Heinrich, welche mit ihren Hunden ohne Hundekotbeutel im Bereich der Ahornstraße spazieren gehen. Der Hundekot wird dort und auch in der Wiese liegengelassen. Bgm. Schmid sichert zu, mit der Hotelleitung zu reden.

In diesem Zusammenhang weist GR und 2. Bgm. Anton Münsterer auf dasselbe Problem mit Pferden, welche durchs Dorf reiten hin; der Pferdewirt wird einfach auf der Straße liegengelassen. Bgm. Schmid sichert hier zu, Möglichkeiten einer Problemlösung zu finden.

GR Matthias Aschenbrenner spricht nochmals die Thematik Vorkaufsrecht Stepper an. Seiner Meinung nach hätte diese Thematik in der nichtöffentlichen Sitzung diskutiert werden müssen. Bgm. Schmid wehrt sich gegen diese Vorwürfe. Die Anfrage des angeblich nicht durchgesetzten Vorkaufsrechts im Jahr 2007 kam von GR Aschenbrenner in der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2018 unter TOP 9.2 und wird demnach auch aufgrund Richtigstellung in der Presse auch öffentlich diskutiert. Es habe sich letztendlich ja herausgestellt, dass der Vorwurf von Aschenbrenner, die Gemeinde habe im Falle Stepper ein Vorkaufsrecht verstreichen lassen, auf den Kritiker selber zurückfällt, da dieser selber für einen Verzicht gestimmt hatte. Generell monierte Bgm. Schmid das negative Verhalten des GR Aschenbrenner in den Sitzungen. Augenscheinlich ist dieser nur auf Kritik eingestellt und findet keinen positiven Aspekt in der Arbeit des Bürgermeisters. Antwort GR Aschenbrenner: „Ich bin net da herin, dass i di lob“.

GR Xaver Eckl weist auf Bäume im Bereich des Verkehrsamtes hin, welche geschnitten werden müssten. Des Weiteren hat sich eine Fahne in einem Baum verheddert. Bgm. Schmid sichert die Ausführung der Arbeiten durch den gemeindlichen Bauhof zu.

GR und 3. Bgm. Thomas Weber gibt ein Anliegen hinsichtlich der aufgestellten Radartafel in der Engelshütter Straße weiter. Diese wird sehr gelobt allerdings befände sie sich zu weit ortsaußwärts. Sinnvoll wäre eine Anbringung an der Lampe zwischen Haselsteiner Franz und Schreiner Wolfgang. Bgm. Schmid sichert die Umsetzung der Tafel durch den gemeindlichen Bauhof zu.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

6 weitere Tagesordnungspunkte

Die Sitzung wurde um 22:15 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin